

# SOMMERBETREUUNG 2021 Hagenberg im Mühlkreis

## Tarifordnung für die Sommerbetreuung 2021

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

### § 1 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten. Mit der Anmeldung zur Sommerbetreuung ist von den Eltern eine Anmeldegebühr in der Höhe von 45 Euro pro Woche pro Kind zu leisten. Die Anmeldegebühr wird bei der Vorschreibung des Elternbeitrages in Abzug gebracht. Erfolgt kein Besuch so erfolgt keine Rückzahlung der Anmeldegebühr.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Sommerbetreuung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß §12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag wird je Besuchswoche berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(4) Der Elternbeitrag wird gemeinsam mit dem Beitrag für die Mittagsverpflegung (siehe § 8) im Nachhinein für die gesamte Sommerbetreuung vorgeschrieben.

(5) Ist ein Kind mehr als die Hälfte der angemeldeten Zeit wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung erforderlich) am Besuch der Sommerbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduktion oder Rückerstattung aus sonstigen Gründen sind nicht möglich.

### § 2 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des §2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienner- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

(3) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(4) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.

(5) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß §2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Stichtag gem. Abs. 4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen, wenn die Höhe der Einkünfte dem Rechtsträger nicht bereits im Rahmen der unterjährigen Kinderbetreuung nachgewiesen wurde.

(6) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht vor Beginn der Sommerbetreuung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **§ 3 Berechnung des Elternbeitrages bei Schulkindern, bei Kindern vor dem vollendeten 30. Lebensmonat und für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr**

Der monatliche Elternbeitrag für Schulkinder und für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Inanspruchnahme der Sommerbetreuung beträgt 4 % von der Berechnungsgrundlage.

Der monatliche Elternbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Inanspruchnahme der Sommerbetreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.

### **§ 4 Mindestbeitrag**

**(1a) für Schulkinder und für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat und für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr:** Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 45 Euro.

**(1b) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:** Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 52 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß §3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(3) Ein derartiger Antrag ist beim Marktgemeindeamt Hagenberg einzureichen. Zur Entscheidung darüber ist der Gemeindevorstand zuständig.

### **§ 5 Höchstbeitrag**

**(1a) für Schulkinder und für Kinder vor dem vollendeten 30. Lebensmonat und für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr:**

1. für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden: 117 Euro
2. bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme beträgt der Höchstbeitrag: 154 Euro.

**(1b) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:**

1. für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden: 189 Euro
2. bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme beträgt der Höchstbeitrag: 250 Euro.

## **§ 6 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Sommerbetreuung, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

## **§ 7 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden 1 Euro pro Woche pro Kind eingehoben.

(2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann von den Eltern am Ende der Sommerbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

## **§ 8 Essensbeitrag**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag von 4,00 Euro nach bestellten Essensportionen verrechnet.

## **§ 9 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden (außerhalb Hagenberg)**

Kinder aus Fremdgemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde Hagenberg den Platz beansprucht und wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang der Sommerbetreuung beteiligt.

Dazu ist bereits bei der Anmeldung eine entsprechende Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung gilt für die Sommerbetreuung 2021.